

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die von der Anzeigepflicht ausgenommenen öffentlichen Vergnügungen vom 31. Januar 1972 (Vergnügungsanzeigeausnahmereverordnung)

Vom xx.xx.2026

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende

Verordnung

§ 1 Änderung

§ 1 der Verordnung der Stadt Fürth über die von der Anzeigepflicht ausgenommenen öffentlichen Vergnügungen vom 31. Januar 1972 (Amtsblatt Nr. 5 vom 04. Februar 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1985 (Amtsblatt Nr. 28 vom 26. Juli 1985) erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) ausgenommen:
1. Musikalische Darbietungen und Tanzveranstaltungen, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden, die dafür bestimmt sind;
 2. Amateursportveranstaltungen, soweit sie nicht erlaubnispflichtig sind (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 LStVG)
 3. nicht regelmäßig stattfindende Tanzveranstaltungen, Kappenabende und sonstige Faschingsveranstaltungen, soweit sie in Räumen oder Sälen veranstaltet werden und nicht mehr als 100 Besucher zugleich zugelassen werden sollen;
 4. Feste von Religionsgemeinschaften innerhalb der Liegenschaften dieser Religionsgemeinschaften, soweit nicht mehr als 100 Besucher zugleich zugelassen werden sollen;
 5. Feste von Vereinen innerhalb der Liegenschaften dieser Vereine, soweit nicht mehr als 100 Besucher zugleich zugelassen werden sollen;
- (2) Sofern eine anzeigebedürftige Veranstaltung aufgrund einer städtischen Satzung oder Verordnung der Erlaubnis der Stadt Fürth bedarf, entfällt mit deren ordnungsgemäßer Beantragung die Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 LStVG.

...

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.